

## Entscheidungsbesprechung

### Fälschung von Impfausweisen

**1. Das Vorzeigen eines gefälschten Impfpasses in einer Apotheke zur Erlangung eines digitalen Impfzertifikates fällt nicht unter die frühere (bis zum 23.11.2021 geltende) Gesetzesfassung von § 277 StGB und § 279 StGB.**

**2. § 277 StGB a.F.<sup>1</sup> und § 279 StGB a.F. bilden Privilegierungen gegenüber § 267 StGB. Diese – eine Strafbarkeit nach § 267 StGB verdrängende – Privilegierungswirkung von § 277 StGB a.F. und § 279 StGB a.F. tritt auch dann ein, wenn der Täter einen gefälschten Impfpass in einer Apotheke zur Erlangung eines digitalen Impfzertifikates vorlegt.**

**(Leitsätze der Verf.)**

StPO § 98 Abs. 2

StGB § 267

StGB a.F. §§ 277, 279 StGB

IfSG §§ 22, 22a Abs. 5 Nr. 1, 75a Abs. 2 Nr. 1

*LG Osnabrück, Beschl. v. 26.10.2021 – 3 Qs 38/21<sup>2</sup>*

### I. Einführung

Menschen, die sich gegen eine COVID-19-Infektion<sup>3</sup> haben impfen lassen, genießen nicht nur einen erhöhten Schutz gegen eine schwerverlaufende Corona-Erkrankung, sondern unterliegen mitunter auch weniger weitreichenden Einschränkungen im öffentlichen Bereich (z.B. beim Besuch von Bars und Restaurants). Der zuletzt genannte Umstand macht den formellen Impfstatus für manche Menschen attraktiv, die nicht geimpft sind. Dementsprechend muss sich die Rechtsprechung seit einiger Zeit mit der strafrechtlichen Bewertung der Fälschung von Impfzertifikaten befassen. Hierzu ist vor einigen Monaten eine Gesetzesänderung<sup>4</sup> ergangen. Die Neufassung gilt wegen des strafrechtlichen Rückwirkungsverbots (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB) grundsätzlich nur für solche Taten, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens (also nach Beginn des 24.11.2021<sup>5</sup>) stattgefunden haben. Die hier zu beleuchtende Entscheidung des LG Osnabrücks hat demgegenüber einen Fall zum Gegenstand, der noch nach alter Rechtslage zu beurteilen ist. Dieser Umstand ändert aber nichts daran, dass die betreffende Entscheidung in zweierlei Hinsicht

für die juristische Ausbildung relevant ist: Erstens ist die Feststellung wichtig, dass die Ansicht vertreten wird, dass die bis einschließlich 23.11.2021 begangenen Fälle der Fälschung von Impfzertifikaten grundsätzlich straflos sind. Zweitens lässt sich anhand der hier zu besprechenden Entscheidung die Rechtsfigur der strafrechtlichen Privilegierung verdeutlichen.

### II. Sachverhalt und Verfahrensgang<sup>6</sup>

Der Beschuldigte wurde verdächtigt, am 9.10.2021 in einer Apotheke einen gefälschten Impfausweis vorgelegt zu haben. Er habe hierbei das Ziel verfolgt, ein digitales Impfzertifikat zu erhalten. In dem betreffenden Dokument war die unzutreffende Feststellung vermerkt, dass der Beschuldigte zuvor in einem (tatsächlich nicht existenten) Impfzentrum durch einen Arzt eine Impfung gegen eine COVID-19-Infektion erhalten habe. Aus dem Beschluss geht jedoch nicht hervor, ob der Arzt tatsächlich existent war und ob der Vermerk von einer anderen Person stammte und diesbezüglich eine Identitätstäuschung vorlag. Nachdem das Dokument vor Ort wegen des Verdachts der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) beschlagnahmt worden war, beantragte das zuständige Polizeikommissariat beim Amtsgericht Osnabrück, die Beschlagnahme gerichtlich zu bestätigen, da der Impfausweis als Beweismittel von Bedeutung sei (§ 94 StPO) bzw. der Einziehung unterliegen könne (§ 111b StPO). Das Amtsgericht Osnabrück wies den Antrag zurück, da das Verhalten des Beschuldigten straflos gewesen sei. Nachdem die Staatsanwaltschaft Osnabrück Beschwerde gegen den Beschluss eingelegt hatte, legte das Amtsgericht Osnabrück die Akten dem Landgericht Osnabrück zur Entscheidung vor.

### III. Entscheidung<sup>7</sup>

Das Landgericht Osnabrück bestätigte die Ansicht des Amtsgerichts und verwarf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft. Die Kammer vertritt ebenfalls die Ansicht, dass das Vorzeigen eines gefälschten Impfpasses in einer Apotheke zur Erlangung eines digitalen Impfzertifikates nach der damaligen Rechtslage straflos sei. Zwar erfülle das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten (im Fall seiner Beweisbarkeit) für sich genommen die Tatbestandsvoraussetzungen des Gebrauchs einer verfälschten Urkunde gem. § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB. Diese Vorschrift könne jedoch aufgrund der Sperrwirkung der spezielleren Regelungen der § 277 StGB a.F. bzw. § 279 StGB a.F. keine Anwendung finden.

Eine Strafbarkeit nach § 277 StGB a.F. setzt unter anderem voraus, dass ein unechtes Gesundheitszeugnis hergestellt oder ein echtes Gesundheitszeugnis verfälscht wurde und zur Täuschung im Rechtsverkehr gegenüber einer Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft gebraucht wurde. § 279 StGB a.F. verlangt, dass jemand ein solch gefälschtes Gesundheitszeugnis gebraucht, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen Gesundheitszustand oder über den Gesundheitszustand eines anderen zu täuschen. Nach Auffas-

<sup>1</sup> Soweit hier und im Folgenden von „a.F.“ die Rede ist, ist dabei jeweils die bis zum 23.11.2021 geltende Normfassung gemeint. Dies ist sowohl bei § 277 StGB a.F. wie auch bei § 279 StGB a.F. die Fassung nach BGBl. I 1998, S. 3322.

<sup>2</sup> Die Entscheidung ist veröffentlicht in MedR 2022, 38 und medstra 2022, 67.

<sup>3</sup> Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.

<sup>4</sup> Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite v. 22.11.2021, BGBl. I 2021, S. 4906.

<sup>5</sup> Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes v. 22.11.2021, BGBl. I 2021, S. 4906 (4918).

<sup>6</sup> LG Osnabrück, Beschl. v. 26.10.2021 – 3 Qs 38/21, Rn. 1 f (juris).

<sup>7</sup> LG Osnabrück, Beschl. v. 26.10.2021 – 3 Qs 38/21, Rn. 3 ff. (juris).

sung des Landgerichts Osnabrück stellen die § 277 StGB a.F. und § 279 StGB a.F. im Verhältnis zu § 267 StGB Spezialvorschriften dar, was zur Folge habe, dass bei Vorliegen eines unechten oder gefälschten Gesundheitszeugnisses die Regelung des § 267 StGB verdrängt würde und daher nicht zur Anwendung gelangen könne. Dies gelte unabhängig davon, ob die übrigen Voraussetzungen der §§ 277, 279 StGB a.F. erfüllt seien, denn wegen der im Vergleich zu § 267 StGB geringeren Sanktionsandrohung von § 277 StGB a.F. und § 279 StGB a.F. bildeten diese Vorschriften eine Privilegierung gegenüber § 267 StGB.

Der Anwendungsbereich der §§ 277, 279 StGB a.F. sei vorliegend eröffnet, da es sich bei einem Impfpass um ein Gesundheitszeugnis im Sinne dieser Vorschrift handele. Eine Strafbarkeit nach §§ 277, 279 StGB a.F. scheitere jedoch vorliegend daran, dass dieses Zeugnis nicht gegenüber einer Behörde gebraucht worden sei. Ein Gebrauchmachen in diesem Sinne liegt dann vor, wenn das Dokument so in den Machtbereich der Behörde verbracht wird, dass die Möglichkeit jederzeitiger sinnlicher Wahrnehmung bzw. Kenntnisnahme besteht.<sup>8</sup> Nach Auffassung des Landgerichts Osnabrück handelt es sich bei einer Apotheke nicht um eine Behörde. Demgegenüber sei zwar das Robert-Koch-Institut (RKI), an welches die betreffenden personenbezogenen Daten von der Apotheke üblicherweise übermittelt werden,<sup>9</sup> eine Bundesoberbehörde. Allerdings würden dieser Behörde lediglich personenbezogene Daten in elektronischer Form übermittelt, nicht aber das gefälschte Dokument selbst. Das RKI habe daher als Behörde keine eigene Möglichkeit der Kenntnisnahme.

#### IV. Rechtliche Würdigung

Das Landgericht Osnabrück hat sich in der vorliegenden Entscheidung detailliert mit einer möglichen Strafbarkeit der Vorlage eines gefälschten Impfausweises bei einer Apotheke auseinandergesetzt. Hierbei wurde eine mögliche Strafbarkeit nach § 267 StGB, nach § 277 StGB a.F. und nach § 279 StGB a.F. geprüft.

##### 1. Fälschung von Gesundheitszeugnissen (§ 277 StGB a.F.)

§ 277 StGB a.F. hat folgenden Wortlaut:

„Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheits-

zustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

##### a) Tatobjekt

Das Tatobjekt nach § 277 StGB a.F. ist ein Gesundheitszeugnis, also eine Urkunde, in welcher der gegenwärtige oder frühere Gesundheitszustand bzw. Krankheiten eines Menschen beschrieben werden oder eine Prognose zum künftigen Verlauf von Krankheiten oder eine Aussage über Gesundheitsaussichten getroffen werden.<sup>10</sup> Bereits seit der Rechtsprechung des Reichsgerichts werden Impfscheine unter den Begriff des Gesundheitszeugnisses gefasst.<sup>11</sup>

##### b) Tatvarianten

Der Wortlaut des § 277 StGB a.F. erfasst zwei Handlungen („Wer [...] und [...] Gebrauch macht“), deren erste wiederum aus mehreren Varianten besteht:<sup>12</sup>

- Die erste Variante besteht im Ausstellen eines Gesundheitszeugnisses unter der nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder andere Medizinalperson. In diesem Fall verwendet die täuschende Person ihre wahre Identität, die Unrichtigkeit wird aber durch die Nutzung eines falschen Namenszusatzes (z.B. „Dr. med.“) oder einer falschen Berufsbezeichnung begründet.<sup>13</sup> Das Zeugnis enthält hier also der Sache nach eine schriftliche Lüge über die Approbation.<sup>14</sup> Auf die inhaltliche Richtigkeit des Zeugnisses kommt es bei dieser Variante nicht an.<sup>15</sup>
- Die zweite Variante beinhaltet das unberechtigte Ausstellen unter dem Namen eines Arztes oder einer Medizinalperson, also eine Identitätstäuschung.<sup>16</sup> Dies umfasst ein

<sup>10</sup> *Erb*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 277 Rn. 2; *Heine/Schuster*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019, § 277 Rn. 2; *Puppe/Schumann*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 3, 5. Aufl. 2017, § 277 Rn. 3; *Weidemann*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar StGB, Stand: 1.11.2021, § 277 Rn. 4.

<sup>11</sup> RGSt 24, 284 (286); ferner *Erb* (Fn. 10), § 277 Rn. 2; krit., aber i.E. zustimmend *Lorenz*, medstra 2021, 210 (212).

<sup>12</sup> Vgl. *Erb* (Fn. 10), § 277 Rn. 4; *Hoyer*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 9. Aufl. 2019, § 277 Rn. 3; *Maier*, in: Matt/Renzikowski (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl. 2020, § 277 Rn. 1; *Puppe/Schumann* (Fn. 10), § 277 Rn. 7 ff.

<sup>13</sup> *Erb* (Fn. 10), § 277 Rn. 5; *Heine/Schuster* (Fn. 10), § 277 Rn. 6; *Hoyer* (Fn. 12), § 277 Rn. 11; *Maier* (Fn. 12), § 277 Rn. 6.

<sup>14</sup> *Hoyer* (Fn. 12), § 277 Rn. 11.

<sup>15</sup> *Maier* (Fn. 12), § 277 Rn. 5; *Weidemann* (Fn. 10), § 277 Rn. 6.

<sup>16</sup> *Heine/Schuster* (Fn. 10), § 277 Rn. 7; *Maier* (Fn. 12), § 277 Rn. 8.

<sup>8</sup> OLG Stuttgart NJW 2014, 482 (483) in Bezug auf § 279 StGB a.F.

<sup>9</sup> Hintergrund dessen ist die Erstellung der digitalen Impfpertifikate durch das RKI. Aus § 22 Abs. 5 IfSG (in der bis 18.3.2022 geltenden Fassung) bzw. aus § 22a Abs. 5 IfSG (in der seit 19.3.2022 geltenden Fassung) folgt, dass die Apotheke, nachdem eine Impfdokumentation vorgelegt und von der Apotheke geprüft wurde, die entsprechenden personenbezogenen Daten an das RKI übermittelt. Das RKI generiert sodann unter Verwendung der zur Erstellung und Bescheinigung des COVID-19-Impfzertifikats erforderlichen personenbezogenen Daten das digitale Zertifikat.

Handeln unter falschem Namen.<sup>17</sup> Auf die inhaltliche Richtigkeit des Zeugnisses kommt es auch in dieser Variante nicht an.<sup>18</sup>

- Die dritte Variante normiert einen Sonderfall einer Urkundenfälschung i.S.d. § 267 Abs. 1 Var. 2 StGB.<sup>19</sup> Das Verfälschen eines echten Gesundheitszeugnisses setzt hier ein nachträgliches Verändern einer echten Urkunde voraus.<sup>20</sup> Bei dieser Variante wird gerade der Inhalt des Gesundheitszeugnisses verändert.<sup>21</sup>

Die oben genannte zweite Handlung besteht in einem Gebrauchmachen der Urkunde gegenüber einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft. Dies bedeutet nach umstrittener Ansicht, dass die ausstellende bzw. fälschende Person selbst von dem Gesundheitszeugnis Gebrauch machen muss, um das Delikt zu vollenden,<sup>22</sup> sodass bei allen drei eben genannten Varianten ein Gebrauchmachen hinzukommen muss. Nach dieser Ansicht bildet § 277 StGB a.F. ein zweiaktiges Delikt. Der Begriff der Behörde – eine der Adressatinnen beim Gebrauchmachen – findet sich in § 11 Abs. 1 Nr. 7 StGB, wird von dieser Vorschrift jedoch nicht selbst definiert, sondern nur vorausgesetzt.<sup>23</sup> Eine Behörde ist ein ständiges, von der Person des Inhabers unabhängiges und in das Staatsgefüge eingeordnetes Organ der Staatsgewalt, das dazu bestimmt ist, mit einer gewissen Selbstständigkeit Staatszwecke zu verfolgen.<sup>24</sup>

Das Landgericht Osnabrück hat zutreffend festgestellt, dass die im vorliegenden Fall involvierte Apotheke keine Behörde i.S.d. § 277 StGB a.F. darstellt: Bei einer Apotheke handelt es sich um ein privates Unternehmen, das auch nicht deshalb als Behörde zu klassifizieren ist, da ihm die Aufgabe der Ausstellung digitaler Impfpertifikate übertragen ist.<sup>25</sup> Gegen die Einordnung als Behörde lässt sich bereits anführen, dass die Apotheke nicht hinreichend eng ins Staatsgefüge eingeordnet ist. Auch die oben wiedergegebenen Ausführungen zum RKI sind nicht zu beanstanden. Eine Strafbarkeit i.S.d. § 277 StGB a.F. scheidet also bereits mangels Gebrauchs gegenüber einer Behörde aus. Auf die Frage, wie der

falsche Impfpass entstanden ist, kommt es hierfür demnach nicht an.

## 2. Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse (§ 279 StGB a.F.)

§ 279 StGB a.F. hat folgenden Wortlaut:

„Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 279 StGB a.F. stellt also der Sache nach unter anderem den Gebrauch eines falschen oder verfälschten Gesundheitszeugnisses i.S.d. § 277 StGB unter Strafe.<sup>26</sup> Hierbei muss das betreffende Zeugnis nicht zwingend aus einer strafbaren Handlung nach dieser Vorschrift hervorgegangen sein, es genügt also, dass es eine unwahre Aussage über den Gesundheitszustand enthält.<sup>27</sup> Auch ist es nicht erforderlich, dass ein Arzt das Gesundheitszeugnis zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft ausgestellt hat.<sup>28</sup>

Auch i.R.d. § 279 StGB a.F. kommt eine Strafbarkeit jedoch nur dann in Betracht, wenn das Gesundheitszeugnis bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft zur Täuschung vorgelegt wird. Aus den bereits oben genannten Gründen ist dies bei der Vorlage in einer Apotheke aber gerade nicht der Fall.

## 3. Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 Var. 3 StGB)

Die Vorlage des Impfausweises könnte allerdings eine Urkundenfälschung nach § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB darstellen. Insbesondere ist hier ein taugliches Tatobjekt, nämlich eine Urkunde gegeben. Eine solche besteht nach der gängigen Definition in einer verkörperten Gedankenerklärung, die allgemein oder für Eingeweihte verständlich ist, einen Aussteller erkennen lässt und die zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist.<sup>29</sup> Bei einem ausgefüllten Impfausweis handelt es sich um eine Urkunde, weil er die nach § 22 IfSG bzw. § 22a IfSG<sup>30</sup> für die Dokumentation einer Impfung notwendigen Angaben sowie die für die Durchführung verantwortliche Person erkennen lässt. Da diese Erklärung letztlich aus dem Zusammenwirken des Impfausweises mit einem Chargenkleber sowie einem Handzeichen der berechtigten Person erkennbar ist, handelt es sich genau genommen um eine zusammengesetzte Urkunde.<sup>31</sup>

Auf die Behördeneigenschaft der Apotheke kommt es i.R.v. § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB nicht an, da lediglich

<sup>17</sup> Heine/Schuster (Fn. 10), § 277 Rn. 7.

<sup>18</sup> Heine/Schuster (Fn. 10), § 277 Rn. 6, 7; Maier (Fn. 12), § 277 Rn. 5, 8; Weidemann (Fn. 10), § 277 Rn. 6.

<sup>19</sup> Erb (Fn. 10), § 277 Rn. 7; Maier (Fn. 12), § 277 Rn. 9.

<sup>20</sup> Heine/Schuster (Fn. 10), § 277 Rn. 8; Maier (Fn. 12), § 277 Rn. 9.

<sup>21</sup> Heine/Schuster (Fn. 10), § 277 Rn. 8; Weidemann (Fn. 10), § 277 Rn. 6.

<sup>22</sup> Erb (Fn. 10), § 277 Rn. 4; Hoyer (Fn. 12), § 277 Rn. 14; Maier (Fn. 12), § 277 Rn. 10; a.A. Heger, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 277 Rn. 3; Heine/Schuster (Fn. 10), § 277 Rn. 10.

<sup>23</sup> v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 10), § 11 Rn. 50.

<sup>24</sup> Saliger, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 5. Aufl. 2017, § 11 Rn. 64.

<sup>25</sup> Vgl. LG Osnabrück, Beschl. v. 26.10.2021 – 3 Qs 38/21, Rn. 9 f. (juris).

<sup>26</sup> Vgl. Maier (Fn. 12), § 279 Rn. 1.

<sup>27</sup> Erb (Fn. 10), § 279 Rn. 2; Heine/Schuster (Fn. 10), § 279 Rn. 1; Weidemann (Fn. 9), § 279 Rn. 3.

<sup>28</sup> Erb (Fn. 10), § 279 Rn. 2; Heine/Schuster (Fn. 10), § 279 Rn. 1.

<sup>29</sup> BGHSt 4, 284 (285 f.); Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 68. Aufl. 2021, § 267 Rn. 2.

<sup>30</sup> Vgl. zur Änderung von § 22 IfSG oben Fn. 9.

<sup>31</sup> Schmidhäuser, medstra 2022, 21 (24).

ein Handeln zur Täuschung im Rechtsverkehr erforderlich ist. Allerdings kommt eine Strafbarkeit nach § 267 StGB im vorliegenden Fall nur dann in Betracht, wenn der gebrauchte Impfausweis unecht bzw. verfälscht i.S.d. § 267 StGB ist. Dies setzt in der Regel voraus, dass der wirkliche und der scheinbare Aussteller nicht identisch sind. Anders als § 277 StGB a.F. erfasst § 267 Abs. 1 StGB also solche Fälle nicht, in denen jemand etwa nur über seine berufliche Qualifikation täuscht. Soweit der Beschuldigte allerdings einen Impfausweis vorgelegt hat, der nicht von demjenigen herrührt, von dem er herzurühren scheint (Identitätstäuschung), liegt der objektive Tatbestand von § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB vor. Allerdings ist im Folgenden zu zeigen, dass § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB in der vorliegenden Konstellation nach alter Rechtslage auf Konkurrenzebene verdrängt würde.

#### 4. Konkurrenzen: Zur Reichweite der Sperrwirkung gegenüber § 267 StGB

Zu berücksichtigen ist, dass die §§ 277, 279 StGB a.F. einen im Vergleich zu § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB niedrigeren Strafrahmen aufweisen<sup>32</sup> und insoweit Spezialgesetze bilden, als sich die Handlungen auf unechte bzw. verfälschte Urkunden i.S.d. § 267 StGB beziehen. Nach überwiegender Ansicht entfalten die §§ 277, 279 StGB a.F. deshalb in diesem Umfang eine Sperrwirkung gegenüber § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB,<sup>33</sup> und zwar wegen einer privilegierenden Spezialität als besonderer Form der Gesetzeskonkurrenz.<sup>34</sup> Allgemein liegt eine solche privilegierende Spezialität vor, wenn ein Strafgesetz alle Merkmale eines anderen Strafgesetzes aufweist und sich nur dadurch von diesem unterscheidet, dass es wenigstens noch ein weiteres Merkmal enthält, das den Sachverhalt unter einem spezielleren Gesichtspunkt erfasst, und der Täter durch die Spezialvorschrift privilegiert werden soll.<sup>35</sup>

In der Tat erfüllen die §§ 277, 279 StGB a.F. in der hier vorliegenden Konstellation alle Merkmale einer Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 Var. 3 StGB), enthalten jedoch das weitere Merkmal, dass Adressat der Vorlage unter anderem nur eine Behörde sein kann. Während § 267 StGB einen Strafrahmen von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorsieht, normieren die §§ 277, 279 StGB a.F. jeweils einen Strafrahmen von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe. Somit wird der jeweilige Täter durch jene Vorschriften privilegiert. Wie in der oben wiedergegebenen Entscheidung des Landgerichts Osnabrück deutlich wird, soll diese Sperrwirkung auch dann greifen, wenn die Tatbestände von §§ 277, 279 StGB a.F. mangels Vorliegens einer Behör-

<sup>32</sup> §§ 277, 279 StGB a.F.: Jeweils Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe; § 267 Abs. 1 Var. 3 StGB: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

<sup>33</sup> Erb (Fn. 10), § 277 Rn. 9; Heine/Schuster (Fn. 10), § 277 Rn. 12; Hoyer (Fn. 12), § 277 Rn. 17; Puppe/Schumann (Fn. 10), § 277 Rn. 9, 14; Weidemann (Fn. 10), § 277 Rn. 13; Zieschang, ZIS 2021, 481 (483); ebenso auch LG Hechingen, Beschl. v. 13.12.2021 – 3 Qs 77/21, Rn. 16 (juris).

<sup>34</sup> LG Hechingen, Beschl. v. 13.12.2021 – 3 Qs 77/21, Rn. 16 (juris).

<sup>35</sup> BGH NStZ 1999, 348; BGH NJW 2004, 1054.

de gar nicht einschlägig sind.

Insbesondere die Gefahr von Strafbarkeitslücken, welche sich auch in dem oben dargestellten Beschluss aufgetan haben, führen jedoch dazu, dass das eben skizzierte Spezialitätsverhältnis von §§ 277, 279 StGB a.F. gegenüber § 267 StGB kritisiert wird. Unter anderem wird in der Literatur angeführt, dass es für die Privilegierung schlechthin keinen vernünftigen Grund gäbe.<sup>36</sup> Puppe und Schumann sprechen sogar von einer „Fehlleistung des Gesetzgebers“.<sup>37</sup> Das Hanseatische Oberlandesgericht vertritt in einer Entscheidung vom 27.1.2022<sup>38</sup> die Auffassung, dass die Anwendung des § 267 StGB nicht durch § 277 StGB a.F. ausgeschlossen wird.<sup>39</sup> So sei dem Gesetz in der systematischen Gesamtbetrachtung nicht zu entnehmen, dass gefälschte Gesundheitszeugnisse grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich der Urkundenfälschung herausfallen sollten.<sup>40</sup> Folgt man dieser Ansicht, so würden auch diejenigen Fälle, in denen vor dem 24.11.2021 in einer Apotheke ein gefälschter Impfausweis vorgelegt wurde, unter § 267 StGB fallen. Gleichwohl erscheint auch die Auffassung des Landgerichts Osnabrück gut vertretbar.

#### V. Ausblick: Zur Gesetzesreform vom 22.11.2021

Mit Gesetz vom 22.11.2021<sup>41</sup> erhielt § 277 StGB zwei Absätze, deren erster wie folgt lautet:

„Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“

Auch § 279 StGB wurde geändert. Die Vorschrift hat nun folgenden Wortlaut:

„Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr von einem Gesundheitszeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften dieses Abschnitts mit schwererer Strafe bedroht ist.“

Die Vorlage eines i.S.d. § 277 StGB unrichtigen Impfausweises in einer Apotheke wäre damit strafbar, soweit der Zweck verfolgt wird, einen digitalen Impfnachweis zu erlangen. Ferner soll durch die Subsidiaritätsklauseln klargestellt werden, dass die §§ 277, 279 StGB nunmehr keine Sperrwirkung

<sup>36</sup> Erb (Fn. 10), § 277 Rn. 1.

<sup>37</sup> Puppe/Schumann (Fn. 10), § 277 Rn. 9.

<sup>38</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 27.1.2022 – 1 Ws 114/21.

<sup>39</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 27.1.2022 – 1 Ws 114/21, Rn. 15 (juris).

<sup>40</sup> OLG Hamburg, Beschl. v. 27.1.2022 – 1 Ws 114/21, Rn. 27 (juris).

<sup>41</sup> BGBl. I 2021, S. 4906.

gegenüber § 267 StGB entfalten.<sup>42</sup> Würde sich der vom Landgericht Osnabrück entschiedene Fall also heute ereignen und wäre er beweisbar, so käme eine Strafbarkeit nach § 277 StGB n.F., § 279 StGB n.F. und § 267 Abs. 1 StGB in Betracht.

*Wiss. Mitarbeiterin Hannah Oferdinger, Hamburg/  
Prof. Dr. Dr. Milan Kuhli, Hamburg*

---

<sup>42</sup> BT-Drs. 20/89, S. 20.

---